



# Satzung des Heimatvereins Cloppenburg e. V.

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Cloppenburg e. V. „Er ist ein eingetragener Verein, Amtsgericht Oldenburg VR 150143, mit dem Sitz in Cloppenburg.
2. Er versteht sich als ein örtlicher Träger für die Heimat-, Kultur-, Denkmal- und Image-Pflege der Stadt Cloppenburg.
3. Der Heimatverein Cloppenburg ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Aufgabe und Zweck

Der Heimatverein Cloppenburg hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen betroffenen Stellen

1. das heimatliche Kulturgut von Sprache, Schrift und Brauchtum zu erhalten, zu pflegen, zu erforschen und zu entwickeln,
2. an der Landschaftspflege und Stadtentwicklung sowie am Denkmalschutz der Stadt Cloppenburg mit zu wirken,
3. das Gemeinschaftsleben zu fördern und die Stadt Cloppenburg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Imagepflege und der Gestaltung der Stadt als lebenswerten Wohn- und Arbeitsplatz zu unterstützen,
4. die Ziele und Aufgaben der Stiftung Museumsdorf Cloppenburg zu unterstützen und der Bevölkerung nahe zu bringen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden, jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Körperschaften, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von Mitgliederversammlungen solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Beitritt als Mitglied ist jeder Zeit, Austritt nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Erklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung der Vereinszwecke und zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Kündigung oder durch förmliche Ausschlussklärung des Vorstandes. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich,

wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße schadet oder wenn es länger als zwei Jahre mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist. Die Rechte des/der Ausgeschlossenen enden mit dem Ausschluss, seine/ihre Verpflichtungen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss erfolgt.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft und bei Auflösung des Vereins werden Geld- oder Sachleistungen der Mitglieder nicht erstattet.

## § 5 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
  - a) Beiträge der Mitglieder
  - b) Zuschüsse und Spenden
  - c) Erträge aus der Tätigkeit des Vereins.
2. Die Festsetzung und die Änderung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Arbeitskreise
- c) die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglied endet vorzeitig, wenn es zurücktritt oder von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen wird. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

2. Den Vorstand bilden im Sinne des § 26 BGB:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die erste stellv. Vorsitzende
  - c) der/die zweite stellv. Vorsitzende
  - d) der/die Kassenführer(in)
  - e) der/die Schriftführer(in)
  - f) der/die Pressewart(in)
  - g) bis zu 4 Beisitzer(innen).

Sollte es in der Mitgliederversammlung nicht möglich sein, den Vorstand wie unter § 7 Abs. 2 angegeben, komplett zu wählen, so werden die Aufgaben von den weiteren Vorstandsmitgliedern übernommen. Die genaue Aufgabenverteilung kann der Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan beschließen.

3. Zur Vertretung des Vereins ist es erforderlich und ausreichend, wenn zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Kassenführer(in) für den Verein auftreten.

Der/die Vorsitzende und der/die Kassenführer(in) sind jeder für sich allein berechtigt, den Verein bis zu einer Höhe von 300,00 € zu vertreten.

4. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten können ersetzt werden. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den für die Stadt Cloppenburg geltenden Höchstsätzen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die mit einer Frist von 3 Tagen vom/von der Vorsitzenden oder seinen Vertretern/Vertreterinnen einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die erste stellv. Vorsitzende anwesend sind. Bei

der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8

### Arbeitskreise

1. Es können besondere Arbeitskreise bestehen. Diese werden durch Beschluss des Vorstandes unter Zustimmung der Mitgliederversammlung gebildet. Die Mitglieder werden vom Vorstand bestätigt.
2. Die Arbeitskreise erarbeiten Lösungsvorschläge zu bestimmten Aufgabenbereichen und realisieren einvernehmlich mit dem Vorstand entsprechende Vorgaben. Außerdem können sie den Vorstand und die Mitgliederversammlung beraten.
3. Der Vorstand ist befugt, an Sitzungen der Arbeitskreise teilzunehmen.
4. Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher/eine Sprecherin.
5. Arbeitskreise können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Sie wird vom/von der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich - im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen und geleitet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn diese vom Vorstand, den Arbeitskreisen oder von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim/bei der Vorsitzenden beantragt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht schriftlich durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
4. Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit eine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 2 a-g) werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
7. Über Anträge auf Abänderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Abberufung des Vorstandes kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der fristgerechten, schriftlichen Einladung zugegangen sind. Für die Zustimmung zu den Anträgen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung übt durch Beschlussfassung die Rechte aus, die den Mitgliedern nach der Satzung zustehen.
2. Die Tagesordnung muss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
  - a) Berichte:
    - aa) des Vorstandes
    - ab) des/der Kassenführer(in)
    - ac) der Kassenprüfer(innen)
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer\*innen
  - e) Vorliegende Anträge
  - f) Verschiedenes.
3. Sonstige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

- c) Abberufung des Vorstandes und von Vorstandsmitgliedern
- d) Auflösung des Vereins.

Weitere Aufgaben bezüglich der Organisation und Verwaltung des Vereins kann die Mitgliederversammlung sich vorbehalten.

## § 11

### Niederschrift

1. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden sowie wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
2. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

## § 12

### Kassenprüfer\*innen

1. Die Kassenprüfer(innen) prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, die Vermögensanlagen und Belege.
2. Jährlich geben die Kassenprüfer(innen) auf der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht ab.
3. Nach Bekanntgabe des Prüfungsberichtes ist dieser zu den Vorgängen des Vorstandes zu geben.
4. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer(innen) für zwei Jahre zu wählen. Bei veretztem Jahr des Amtsbegins ist nur für die ausscheidende Person ein(e) neue(r) Kassenprüfer(in) oder eine neue Kassenprüferin zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 13

### Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf § 9, Abs.7 dieser Satzung wird verwiesen. Diese Bestimmung bleibt unberührt. In dem Auflösungsbeschluss ist der/die Liquidator\*in zu bestellen. Andernfalls ist der/die Vorsitzende Liquidator\*in.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an die Stadt Cloppenburg mit der Maßgabe, dass es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung und nur im Bereich der Stadtgemeinde Cloppenburg verwendet werden darf.
3. Für die Auflösung des Vereins gelten ansonsten die Bestimmungen des BGB.

## § 14

### Inkrafttreten

1. Die Satzung des Heimatvereins Cloppenburg wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 1975 beschlossen.
2. Sie trat mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cloppenburg in Kraft. (Vereinsregister Nr. 258 lfd. Nr.1 am 23. März 1976)
3. Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.11.2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Änderungseintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg in Kraft.

Cloppenburg, 22.11.2019

**Heimatverein Cloppenburg e.V.**

Bernd Tabeling – Vorsitzender

Jürgen Müller – 1. Stellv. Vorsitzender